Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. =

Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des

géomètres concordataires

Band: 5 (1907)

Heft: 6

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des hydrometrischen Bureau immer zahlreicher werden, sodaß in absehbarer Zeit dem Geometer in jeder Talschaft Höhenfixpunkte zur Verfügung stehen, an die er seine Nivellements mit größter Zuverlässigkeit an- und abschließen kann. Er besitzt also für seine Höhenmessungen einen festen Rahmen, in den er dieselben einpassen kann. Wie aber, wenn er trotz sorgfältigster Messung die ihm gestattete Fehlergrenze infolge unrichtiger Lattenlänge überschreitet? Wenn ihm die Mittel fehlen, die Latten auf ihr richtiges Maß zu kontrollieren?

Wir glauben, es dürfte der schweizerischen Landestopographie zu den zahlreichen anderen noch die Aufgabe zugewiesen werden, in jedem Kanton einige an öffentlichen Gebäuden leicht zugängliche, durch Metallbolzen mit eingeritzten Marken versicherte, auf das Meeresniveau bezogene Normalien herzustellen, an welchen der Geometer von Zeit zu Zeit seine Längenmaßwerkzeuge kontrollieren könnte. Die Kosten wären nicht beträchtlich, die Gefahr der Veränderung oder Zerstörung bei sorgfältiger Auswahl der Stellen nicht groß. Auch dem Handwerker und Gewerbetreibenden dürften solche Normalien erwünscht sein.

Die Redaktion möchte die Berufskollegen ergebenst einladen, sich zu dieser Anregung zu äußern. Im Falle der Zustimmung könnte dann unsere Vereinigung die weiteren Schritte zur Realisierung der Idee bei den Behörden tun.

St.

Kleinere Mitteilungen.

Fehler in einer Logarithmentafel. Man konnte in früherer Zeit in Logarithmentafeln die Ankündigung treffen, es werde Jedem, einen Fehler aufzufinden vermöge, ein Louis-d'or ausbezahlt. Diese Fehler bezogen sich meistens auf die letzte Stelle, bei der etwa eine Einheit fraglich sein konnte. Daß bei den zahllosen Korrekturlesungen und dem Abzuge des Satzes auf Stereotypieplatten sich ein grober Fehler einschleichen könnte, galt so ziemlich als ausgeschlessen. Das Malheur ist indessen doch passiert: in der neuesten 81. Auflage 1906, der siebenstelligen beliebten und bekannten Tafel von Dr. Bremiker ist

log. cotg. 36° 39′ 50″ zu 0,1581953 statt
zu 0,1281953

angegeben.

Derselbe Fehler kommt übrigens schon in einem Teile der Auflage von 1903 vor, und es mag sonderbar erscheinen, daß derselbe erst jetzt durch einen Schüler der Geometerabteilung am Technikum, Ernst Wasser, entdeckt worden ist. Ob sich der Verleger, dem ich Mitteilung machte, an das Versprechen seiner Vorgänger erinnern wird?

Ausbildungszeit der Geometer.

Wir haben uns die Mühe genommen, nach dem offiziellen Verzeichnis eine Zusammenstellung über das Alter zu machen, in welchem die Konkordatsgeometer das Patent erwerben. Ueberzeugt, daß dieselbe einem lebhaften Interesse begegnen wird, teilen wir unsere Zahlen mit. Das Patent erwarben mit

20-3	Jahren	3	26	Jahren 32
21	3 7	*3	27	" 14
22	າງ	29	28	" 12
23	ກ	3 8	29	" 8
24	,,,	31	30	$_{n}$ 4
25	27	42	30-35	$_{,,}$ 24
		and the second second	über 35	" 12

Berechnet man das Durchschnittsalter derjenigen, welche sich bis zum 30. Jahre das Patent erworben, so erhält man 24,7, und wenn bis zum 35. Jahre gerechnet wird, so stellt sich der Durchschnitt auf 25,4 Jahre.

Wir dürfen demnach jetzt annehmen, der Geometer werde mit 25 Jahren selbständig; eine spätere Zeit mit gesteigerten Ansprüchen an die theoretische Bildung muß diese Zahl noch heraufrücken, wenn anders nicht die praktische Ausbildung verkümmert werden soll. Damit erreicht oder übersteigt die Lehrzeit des Geometers diejenige der sog. gelehrten Berufsarten, auch ein Grund, den Bogen nicht zu straff spannen zu wollen. St.

Zentralverein.

Als neues Mitglied begrüßen wir Hrn. Heinr. Solcà, von Castello San Piètro, Tessin, Kulturingenieur in Zürich.

Konkordatsnachrichten.

Die theoret. Prüfung haben bestanden: Herr Müller Paul, von Tägerweilen, Thurgau.

Rupp Reinhold, von Steffisburg, Bern.